



## **Merkblatt zur Versammlung der Anleihegläubiger (TIVOLI-Anleihe)**

### **Allgemeines:**

Die TIVOLI-Anleihe ist einerseits in Form von Schmuckurkunden (Stückelung € 100, € 200 und € 500) oder ohne einzelne Verbriefung mittels Depotverwahrung im Umlauf.

Die Teilnahme an der Versammlung der Anleihegläubiger steht jedem Gläubiger der TIVOLI-Anleihe frei, unabhängig von der Art der Anleihe. Soweit ein Anleihegläubiger jedoch auch sein Stimmrecht geltend machen möchte, ist er nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, vorab (bis zum 12. Juli 2013) die entsprechenden Schmuckurkunden zu hinterlegen bzw. im Depot verwahrte Anleihen bei der depotführenden Bank sperren zu lassen.

### **Zur Hinterlegung von Schmuckurkunden:**

Die Hinterlegung kann durch persönliche Abgabe der Urkunden und der ausgefüllten und unterschriebenen Verwahrungsanweisung erfolgen. Bei den Formalitäten sind Ihnen meine Mitarbeiter gerne behilflich. Ich bitte Sie höflich darum, vorab telefonisch einen Termin zur Hinterlegung zu vereinbaren; wir werden zudem Terminkorridore einrichten, in denen Sie ohne Voranmeldung erscheinen können. Für Hinterlegung ist zudem ein Nachweis Ihrer Identität erforderlich, ich bitte Sie daher um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

Können oder wollen Sie die Hinterlegung nicht persönlich vornehmen, so können Sie mir die Urkunden und die Hinterlegungsanweisung (mitsamt einer Ausweiskopie und der Anmeldung zur Versammlung) auch per Einschreiben mit Rückschein zusenden. Ich würde Ihnen dann die Quittung für die Hinterlegung entweder im Termin der Versammlung der Anleihegläubiger übergeben oder postalisch zusenden.

Die Hinterlegung erfolgt für die einzelnen Anleihegläubiger ohne Kosten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich aus Platzgründen die Schmuckurkunden nicht in gerahmter Form übernehmen kann.

Grundsätzlich können die hinterlegten Urkunden während der Büroöffnungszeiten jederzeit bei mir wieder abgeholt werden, jedoch nicht am Tag der Versammlung der Anleihegläubiger. Zur Abholung ist die erteilte Quittung und ein Ausweis vorzulegen. Sie können zudem anordnen, dass auch ein schriftlich Bevollmächtigter die Urkunden für Sie abholen darf. Werden die Urkunden nicht bis Ende August abgeholt, werde ich diese entweder an Sie zurücksenden (wofür aber Kosten erhoben werden müssen) oder aber - wenn Sie das so erwünscht haben – dem ggf. gewählten Vertreter der Anleihegläubiger übergeben, damit dieser die Urkunden im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Durchsetzung Ihrer Rechte nutzen kann. Insbesondere wenn Sie nicht selbst am Verfahren teilnehmen möchten und Sie wünschen, dass der gemeinsame Vertreter für Sie handelt, könnte dies ein pragmatisches Vorgehen sein.

### **Zur Sperrung der im Depotverwahrung befindlichen Anleihen:**

Ihre depotführende Bank wird die dort befindlichen Anleihen auf Ihre Weisung hin sperren und Ihnen darüber eine Bescheinigung erteilen (voraussichtlich nicht unterschrieben). Diese

Bescheinigung müssen Sie zum Termin der Gläubigerversammlung vorlegen. Einzelheiten der Depotsperrung und des Nachweises stimmen Sie bitte mit Ihrer depotführenden Bank ab.

**Zur Vorbereitung der Versammlung der Anleihegläubiger:**

Im Rahmen der Versammlung der Anleihegläubiger ist ein Verzeichnis der Teilnehmer zu erstellen, was bei einer Vielzahl von Teilnehmern erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Das Insolvenzgericht hat Sie daher zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten aller Anwesenden, gebeten, sich vorab zur Versammlung anzumelden. Bitte nutzen Sie dazu das Anmeldeformular, und zwar unabhängig davon, ob Sie Schmuckkunden besitzen oder depotverwahrte Anleihen halten. Im Formular bitte ich Sie, die Art Ihrer Urkunden, die Stückzahl und die Gesamtsumme Ihrer Anleihen zu vermerken, letztere entscheidet über die Zahl Ihrer Stimmen.

Bei depotverwahrten Anteilen benötige ich zur Vorbereitung auch eine Kopie Ihres Depotauszuges mit Sperrvermerk der depotführenden Bank. Bei Hinterlegung der Schmuckkunden ist der Anmeldung kein weiteres Dokument beizufügen.

Sofern Sie an der Versammlung nicht selbst teilnehmen können oder möchten, Ihre Stimme aber über einen Vertreter abgeben möchten, können Sie die im Anmeldemuster enthaltene Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und unterzeichnen.

**Zur Teilnahme an der Versammlung der Anleihegläubiger:**

Vor Beginn der Versammlung der Anleihegläubiger findet eine Einlasskontrolle statt, da die Versammlung nicht öffentlich ist. Hierzu ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zwingend erforderlich.

Gleichzeitig werden denjenigen Anlagegläubigern, die die Schmuckkunden ordnungsgemäß hinterlegt haben bzw. den Depotsperrvermerk vorzeigen, Stimmkarten ausgegeben. Der Depotsperrvermerk muss im Original vorgelegt werden, während bei hinterlegten Schmuckkunden der Hinterlegungsschein (Quittung) nicht vorgezeigt zu werden braucht.

Wer aufgrund einer Vollmacht an der Versammlung teilnehmen und abstimmen möchte, muss die Vollmacht im Original (mit Unterschrift im Original) vorlegen. Ich weise darauf hin, dass es nicht möglich ist zu überprüfen, ob der Bevollmächtigte Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes einhält.

**Weitere Informationen:**

Informationen zum Insolvenzverfahren, insbesondere zur weiteren Behandlung der Anleihen, wird Ihnen der Insolvenzverwalter im Rahmen der Versammlung oder über die Medien erteilen.

Dr. Thomas Förl